

**Richtlinien der Gemeinde Bergheim
betreffend die Vergabe von Wohnungen
„Betreubares Wohnen**

D/17525/2023

Präambel

Das „betreubare Wohnen“ stellt eine besondere Form des barrierefreien Wohnens dar, welche vorrangig die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit leichtem Hilfe- und Betreuungsbedarf sicherstellen soll. Ziel ist es dabei eine weitestgehende selbstbestimmte Lebensführung für körperlich beeinträchtigte Personen so lange als möglich zu erhalten. Nicht geeignet ist das „betreubare Wohnen“ daher für Personen, die auf Grund eines erhöhten Hilfe- und Betreuungsbedarfs nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag überwiegend selbständig zu gestalten.

Der Gemeinde Bergheim wurde von der Heimat Österreich ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe von „betreubaren Wohnungen“ im Objekt Furtmühlstraße 6, 5101 Bergheim, vertraglich eingeräumt. Durch entsprechende Richtlinien soll die Objektivität im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Gemeinde Bergheim bei der Vergabe von „betreubaren Wohnungen“ nach sozialen Kriterien gewährleistet werden.

Richtlinien

§ 1

Adressaten für das „betreubare Wohnen“ sind körperlich beeinträchtigte Personen sowie Personen, denen eine gesetzliche Pension zuerkannt wurde. Voraussetzung für die Vergabe von geförderten Mietwohnungen zum Zwecke des „betreubaren Wohnen“ ist die Anerkennung als begünstigte Person gemäß dem Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnbauförderung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 idgF.). Die Bewerbung auf Zuteilung einer Wohnung im Objekt Furtmühlstraße 6 erfolgt auf Grundlage des Erhebungsbogens (Beilage A + B) dieser Richtlinien, wobei im Rahmen des Vorschlagsrechtes der Gemeinde Bergheim zur Vergabe von Wohnungen insbesondere nachstehende Indikatoren Berücksichtigung finden.



§ 2

Derzeitige Wohnverhältnisse

1)		Wohnungsbewerber:in wohnt in einer Wohnung mit Einzelofenheizung	10 Punkte
2)		Wohnungsbewerber:in wohnt in einer Wohnung mit Zentralheizung mit täglichem Betreuungsaufwand (Holz, Kohle)	5 Punkte
3)	a)	Wohnungsbewerber:in wohnt in einer Wohnung in entlegener Lage ohne öffentliche Verkehrsanbindung	10 Punkte
	b)	Wohnungsbewerber:in wohnt in einer Wohnung in entlegener Lage mit öffentlicher Verkehrsanbindung	5 Punkte
4)		Wohnungsbewerber:in wohnt im 1. Stock oder Hochparterre einer Wohnanlage ohne Lift	5 Punkte
5)		Wohnungsbewerber:in wohnt in einer nicht barrierefreien Wohnung ohne Lift	5 Punkte

Es können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden.

§ 3

Betreuungsbedürftigkeit

1)	a)	Wohnungsbewerber:in mit Pflegegeld der Stufe 1 oder 2	20 Punkte
1)	b)	Wohnungsbewerber:in mit Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 / Rollstuhlfahrer	35 Punkte

Zu Punkt 1) darf insgesamt nur eine Bewertung herangezogen werden.

2)		Wohnungsbewerber:in, die auf Grund einer besonderen sozialen Situation über Empfehlungen der Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe oder Arzt in „betreubares Wohnen“ aufgenommen werden soll	10 Punkte
----	--	--	-----------

§ 4

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, die

- a) die EU-Bürger:innen sind und
 - seit 5 Jahren den ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Bergheim haben oder
 - früher mindestens 10 Jahre den Hauptwohnsitz in Bergheim hatten und
- b) Anrecht auf eine geförderte Wohnung nach den Richtlinien des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 idgF (insb § 14 bis 16 S.WFG 2015 idgF) haben
- c) Weder der/die Antragssteller:in noch seine/ihre mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnende/r Ehepartner:in (Lebensgefährt:in) dürfen Eigentümer:in oder Teileigentümer:in einer Wohnung, eines Hauses oder eines Grundstückes sein.

Für das Ansuchen ist ausschließlich das Antragsformular der Gemeinde Bergheim zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt, dem Gemeindeamt zu übermitteln. Zur Glaubhaftmachung von Angaben sind die entsprechenden Unterlagen beim Wohnbauträger (z.B. Nachweis des Jahresnettoeinkommens des Vorjahres, Räumungstitel, Urkunden, Lohnzettel der Wohnungswerber:in und Mitbewohner:in nach Aufforderung des Wohnbauträgers ehest möglich beizubringen. Änderungen in den gemachten Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Eine Aufnahme in die Wohnungswerberliste ist ausgeschlossen, wenn die Wohnungsvergabe zu einem groben Missverhältnis zwischen der zur Verfügung stehenden Wohnfläche und der Personenanzahl in der zu vergebenen Wohnung führen würde.

Von der Bewerberliste wird vom Ausschuss gestrichen,
wer aufgrund falscher oder unterlassener Angaben eine ihm nicht zukommende Punkteanzahl erreicht hat,

wer ergänzende Erhebungen zum Antrag (Wohnungsverhältnisse, Gehalt usw.) ablehnt.

Nach Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Ausschuss ist dem/der Wohnungsbewerber:in die Zuteilung der Wohnung vom Gemeindeamt schriftlich oder telefonisch (Aktenvermerk) mitzuteilen.

Den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses, sowie den Fraktionsobmännern/frauen steht das Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen zu.

§ 5

Bezug zur Gemeinde Bergheim

	a)	Wohnungswerber:in ist seit mind. 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bergheim gemeldet	50 Punkte
	b)	Wohnungswerber:in, die bereits früher mehr als 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Bergheim gemeldet war	40 Punkte
	c)	Wohnungswerber:in hat nahe Angehörige in der Gemeinde Bergheim	30 Punkte

Es kann insgesamt nur eine Bewertung herangezogen werden.

§ 6

Sonstiges

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung / Zuteilung einer Wohnung im Objekt „betreubares Wohnen“ in 5101 Bergheim. Die tatsächliche Zuteilung der Wohneinheiten gemäß Verfügbarkeit und Anzahl der Personen pro Wohneinheit, erfolgt - auf Grundlage des Vorschlagsrechtes des ermächtigten Ausschusses der Gemeinde Bergheim - durch die Heimat Österreich.
2. Sollte sich gemäß Beurteilung des ermächtigten Ausschusses der Gemeinde Bergheim ein Gleichstand einzelner Wohnungsbewerber:in in der Gesamtbeurteilung ergeben, sind diese Bewerbungen im Sinne des § 3 (Betreuungsbedürftigkeit) nach Ermessen zu reihen. Sollte sich dabei wieder ein Punktegleichstand ergeben, entscheidet das Datum des Einlangens des Erhebungsbogens (Beilage A + B); für die Reihung gilt der Eingangsstempel bei der Gemeinde Bergheim.
3. Der Antrag ist ab Antragstellung zwei Jahre gültig. Nach Ablauf von zwei Jahren ist ein neuerlicher Antrag zu stellen.
4. Bei den in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien werden alle bereits vorgemerkten Wohnungsansuchen ungültig. Die/Der Antragsteller:in wird darüber vom Gemeindeamt informiert.

§ 8

Inkrafttreten

Die Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Bergheim treten auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

